Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 3 (1877)

Heft: 34

Artikel: Guter Rath

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-423347

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verschiedene Bedeufungen.

Wären "Türken" Türkenstengel Nur und ihre Rolben Mais, Türkenbund nur eine Müte Und ber Gultan nur ein Sund; Bar' ber Baltan nur ein Balton, Bum Spazieren bin und ber, Ober gar ein Rettungs: "Balten" Auf dem rabenschwarzen Meer; Bar' ber halbmond nur am himmel, Die Pforte eine Sinterthur : Ich glaub', ber Raifer aller Reuffen Er gabe Taufende bafür.

Moderne Gesetgeberei.

Da

in neuefter Beit die Gelbftmorde in einer fo erschredenden Beife überhand nehmen, fo legen wir folgenden Gefetegentwurf vor:

- § 1. Der Gelbstmord ift auf unserm ganzen Territorium untersagt. § 2. Des Selbstmords macht sich schuldig, wer seinem Athem in ber Weise Zwang anthut, daß er ber Gemeinde Beerdigungstosten verursacht.
- § 3. Als Gelbstmord wird behandelt und als folder beftraft: bas Sich selbsterschießen, Sichertränken, Sicherhängen, Sichvergiften, Sichindieluft:

Ferner können als Selbstmörber beftraft werben alle Diejenigen, welche auf ber eidgenöffischen Boft, auf ber Gifenbahn ober auf Schiffen fahren, welche einen Unfall erleiben.

- § 4. Wer nur so viel ift, daß er verhungert ober wer bei einem Un: falle Urme und Beine verliert, macht fich bes Gelbmordsversuchs schuldig.
- § 5. Bollenbeter Selbstmord wird mit lebenslänglichem Buchthaus bestraft; in besonders gravirenden Fällen mit dem Tode durch die Guillotine.

Als mildernde Umstände werden betrachtet: Sorgfalt bei Auswahl bes Plages und beim Gebrauch ber nothigen Wertzeuge, große Entschiedenheit, Reinlichkeit und schnelle Bollziehung bes Prozesses. Das Minimum bes Strafmaßes hiefur ift 5 Jahre Buchthaus und Berurtheilung zu ben Koften.

§ 6. Der Gelbstmordversuch unterliegt den Bestimmungen über Nothwehr. (P. R. G. § 11.)

§ 7. Das Gefet tritt nach achtjähriger Berathung sofort in Rraft.

Die Gefetgeber bes Rebelfpalters.

Ich bin der Dufteler Schreier Und bin nicht von Wuth entbrannt, Daß biefe Frangofen uns bauen Festungen schier in bas Land.

Bum Beifpiel und jum Exempel Es ginge ber Rummel los, Bar' unf're Berlegenheit ficher Nicht pyramidalisch groß.

Es fehlt uns an Positionen Und fehlt uns auch an Beichüt; Ihr herr'n, wozu find die Forts benn Diefen herren Frangofen nüt?

Mondsfinsterniß.

- Aber bas ift boch recht ärgerlich, baß man auch von biefer Mond &= fin fterniß wieder nichts gefeben hat.
- Natürlich, es war ja viel zu buntel.

Wurstopolis.

Gallöriens Burfter alle fagen: Das Mehl gibt erft ben mahren Ritt, Es ift, man braucht nicht lang zu fragen, Bon megen einem feinern Schnitt. So gehts in Rreisen boch und nieber, Beim Schwindelhaften Weltfortschritt. Das bumme Bolf hat nichts bawiber, Es schaut auch auf ben — feinern Schnitt.

Guter Rath.

Chriam. Sonderbar ift die Geschichte mit bem Blotnigfi boch, sonst murbe er nicht bem Gericht übermiefen.

Bah, bas geschieht aus lauter Rudficht für ihn, benn so wird er Chrlich. sicher wieder auf die Fuße gebracht.

Chriam. Die fo?

Chrlich. Gehr einfach, als Bertheibiger erhalt er ben Fürsprech Sahli.

Chriam. Sehr mahr, ber Sahli - mafcht rein alles - sale.



or. Fenfi. Die hand Gie's, verehrti Frau Ctabtrichteri, find Gie au a bem Bettrenne gfn uf ber Bollishofer: Allmend.

Gran Stadtrichter. Rei, ich felber nud, aber myn Da hab naturli nud anderscht donne, will er au oppe bie emol es Roß g'jebb und im Sunderbundschrieg bi br Ranonerie gfy ifcht.

or. Feufi. Ja und wie luutet ins verehrli Urtel, hads ihn bifribiget? Frau Stadtrichter. Ja, e fo halb und halb; er had fie nametli bitter drüber biflagt, daß mer vu bere 3bee, wo immer e fo prediget wird, gar nud bimerkt hei.

or. Feufi. Die fo?

Fran Stadtricter. Sa, bie Pferd wo ba du feigig, hebid alli mueffe us Lybeschräfte fpringe und ba beb mer mit dem beschte Wille nud g'jeh vu dr Pferde=Bucht!

Brieffaften der Redaktion.



? i. A. Gie icheinen fich barüber luftig

Pi. A. Sie scheinen sich darüber lustig machen zu wollen, daß am Wettrenn en in Jürich einer der Startenben im "Bauermeinen" weiße Hofen und weiße Handen zu wollen, daß en Wettrenn en in Jürich einer der Startenben im "Bauermeinen" weiße Hofen und weiße Jandschaft weiße hofen und weiße Jandschaft weißen das worfelt, daß er sein Kreb nicht missanden zu einesten, daß er sein Kreb nicht missanden zu einesten, daß er sein Kreb nicht missanden zu einesten, daß er sein Kreb nicht missanden zu einesten es mit Glaegehanbschaben aurührt. — S. i. B. Wenden sie sich doch an ein wolltischen eines der sein der sein der kein der kein der klaufen. So viel wir sons iberafienden herr und dem Kreisten daß, wenn sich der Kopk hat; daß, wenn sich der klaufen etwas die Kappe zu waschen sie kappe zu waschen. So viel wir sons zehrt haben, darf man ordentlich brein schrift haben, darf man ordentlich brein schrift haben, darf man ordentlich brein sehre klaufen. Er soll in anderer Korm verwendet werden; was Sie mit den Kalender und der Mondskinsterniss andeuten wollen, zeigt unser Wetterprophet nicht, wahrscheinlich haben Sie andere Kamen. — X. X. Die eingesandte Siaze soll unser welchen sie andere Kamen. — X. X. Die eingesandte Siaze soll unser welchen. Seigen der werderte werden, vielleicht läßt sie sich aussischen auch verwender. Griße unses sie sie kappe zu eine sach sich ein Ausbruck. Weisen der allegmeinen Gritzstellung rusen, da man wegen Einzelnen doch nicht wohl eine ganze Korporation verungsimpsen darf. — P. R. Das bernische Staten sie eine Bael auch die nötbigen Führer gefunden zu haben. — C. i. B. Gut. — X. Diesenschlicht auch den zu erweigen. — P. P. Das bernische Staten sie ein biesem Bael auch den nöthen sie sich werderte werden. Weisenschliche Statenschlich sie interessanter sie sie sich den oft siebten genechet, aber immer mit seiner Ramensunterschrift. — C. R. Das mag wohl sein, daß sieder siedersche zu selekter wirb, siede ein dere saglatut ver ein den den sieden den sieden den sieden den sieden der ein der sieden den